

Geschäfts- und Lieferbedingungen Behälterhandel

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie gelten durch Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, dies gilt insbesondere auch für Vereinbarungen und Abreden mit unseren Vertretern. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Weg, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Auftragsbestätigung verbunden werden. Kostenvorschläge sind ohne Gewähr für die Richtigkeit und aufgrund Vereinbarung ebenso voranschriftlich wie von dem Kunden angeforderte Vorarbeiten (Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen, Modellen usw.).

2. Lieferzeit

In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferzeit ist neu zu vereinbaren, wenn nach der Auftragsbestätigung Änderungswünsche des Kunden eingehen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder wenn bei Versandmöglichkeit deren Versandbereitschaft gemeldet ist. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes. Die Lieferfrist verlängert sich auch bei einer bereits erfolgten Überschreitung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen usw.). Derartige Hindernisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Machen die oben aufgeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so wird der Kunde über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert oder verzögert sie sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (Transport-, Lagerkosten usw.) zu vergüten.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

3. Preise und Zahlung

3.1. Preise

Die Preise gelten in EURO ab unserem Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Den Preisen wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen. Bei Herstellungs- bzw. Lieferfristen von mehr als 4 Monaten behalten wir uns vor, die zwischenzeitlich eingetretenen Lohnsteigerungen, Steigerungen der Lohnnebenkosten, gestiegenen Materialpreise, erhöhte Frachten, erhöhte Kosten für

Dritteleistungen usw. dem Kunden weiter zu berechnen.

3.2. Zahlungshinweise

Die Zahlung ist innerhalb von 12 Tagen nach Rechnungsstellung bar und ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten, und zwar unabhängig davon, ob die Ware bereits eingegangen ist, ob sie mangelhaft ist oder ob die technischen Begleitunterlagen vollständig sind. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Verzugszinsen mit 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachweisbaren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und/oder die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwa hereingenommener Wechsel fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, für bereits fällige Forderungen Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften usw. zu fordern. Weiterhin sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung aufzuführen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4. Gefahrenübergang, Versand, Fracht

Wir versenden auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versenden wir aufgrund besonderer

Vereinbarungen frachtfrei, so ist das Abladen Sache des Kunden. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die

Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Teillieferungen sind zulässig. Auch bei Teillieferungen findet der Gefahrenübergang, wie oben geschildert, statt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung, die uns oder mit uns verbundenen Unternehmen zustehen, unser Eigentum. Der Kunde darf bis dahin die Ware nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss, die den Zahlungsanspruch gefährdet, dürfen wir zum Zweck der Rücknahme der Vorbehaltsware den Betrieb des Kunden betreten. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wenn der Kunde sie verarbeitet oder umbildet gelten wir als Hersteller und erwerben das Eigentum an den

Zwischen- und Endprodukten anteilig dem Wert seiner Lieferung. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt, die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist nur Verwahrer. Er ist berechtigt, Ware oder das daraus hergestellte Produkt nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern solange er nicht im Verzug ist. Die aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an uns zu dessen Sicherung ab. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns ordnungsgemäß nachkommt, diese Forderungen auf Rechnung von uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt durch Widerruf spätestens bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens. Wir können jedoch vom Kunden verlangen, dass er uns den Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt gibt. Wir können diesem Kunden den Forderungsübergang mitteilen und Anweisung erteilen.

Der Kunde hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Kunde trägt die Kosten der Aufhebung des Zugriffs oder des Rücktransportes der Vorbehaltsware, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist sorgsam zu behandeln und gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherung sind an uns abzutreten. Wir verpflichten uns, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insofern freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

6. Gewährleistung

6.1. Nachbesserung, Neuherstellung

Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

6.2. Minderung, Rücktritt

Der Kunde kann eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 6.4. bzw. an dessen Stelle tretenden Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen eines Mangels erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist verlangen. Die Fristsetzung muss mit der Erklärung verbunden sein, dass er nach Ablauf der Frist die Beseitigung des Mangels ablehne, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Wenn die Erfüllung von uns ernsthaft und endgültig verweigert wird, wir die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern können, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie für uns unzumutbar ist, so kann der Kunde nach seiner Wahl statt der Leistung nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziffer 6.4. verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Kunde ist auch nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

6.3. Verjährung

Rechte des Kunden wegen Mängel, die nicht ein Bauwerk betreffen bzw. ein Werk, das in der Einbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren nach einem Jahr ab Abnahme.

Die kurze Verjährung gilt nicht, soweit uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle uns zurechenbarer Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt. Garantie im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns jedoch nicht.

Unsere Zahlungsansprüche verjähren nach 5 Jahren ab deren Entstehung.

6.4. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmen haften wir nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz unserer Gesellschaft bestimmt. Nach unserer Wahl gilt auch als Gerichtsstand der Sitz des Kunden. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Auswirkung der der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Februar 2019

Anlagentechnik Wuttke GmbH, Gahlensche Straße 91, 44809 Bochum